BANG & CO

EU-Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Anwendbar ab 12. August 2026 / V1.1

Artikel-Nr: STR5001500-23-NP30

Wir, die **Firma Bang & Co GmbH**, mit Sitz in der Oberurseler Str. 51, 61440 Oberursel, Deutschland - erklären hiermit, dass sich diese Erklärung auf oben gennannte Artikelnummer beschränkt.

Die erfassten Stretchfolien sind Transport- und Sicherungsverpackungen im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und dienen ausschließlich der Bündelung, Stabilisierung und Ladungssicherung von Waren während Transport, Lagerung und Handling. Sie sind nicht Bestandteil der Verkaufsverpackung des Produkts. Die Stretchfolien kommen typischerweise in industriellen und gewerblichen Anwendungen zum Einsatz und werden nach ihrer Verwendung entfernt. Die Stretchfolien werden in Form von Spulen geliefert, die der Bereitstellung, Handhabung und Verarbeitung des Produkts dienen.

Die folgenden verpflichtend anwendbaren Artikel der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) werden erfüllt:

Artikel 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Die von Bang & Co gelieferten industriellen Stretchfolien gelten als konform mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich der Beschränkungen für gefährliche Stoffe.
Die Einhaltung der maximalen Gesamtkonzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom (100 mg/kg) sowie der für PFAS geltenden Grenzwerte wird durch eine Kombination aus Konformitätserklärungen der Lieferanten und analytischen Prüfungen durch externe, akkreditierte Labore sichergestellt.
Die Europäische Kommission hat jedoch noch keine harmonisierte Methodik für die Identifizierung, Messung und Bewertung gefährlicher Stoffe in Verpackungen verabschiedet. Bis zur Verabschiedung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts erfolgt die Konformitätsbewertung daher auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Analysemethoden und der aus der Lieferkette bereitgestellten Informationen, im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen.

Artikel 6 – Recyclingfähige Verpackungen

Bei der Stretchfolie handelt es sich um eine Verpackung aus Polyethylen, die so konzipiert ist, dass sie mit den derzeit in der Europäischen Union verfügbaren Technologien für das mechanische Recycling kompatibel ist. Bis zur Veröffentlichung der harmonisierten Kriterien für recyclinggerechtes Design und der Recyclingfähigkeitsklassen (A–B–C) kann Bang & Co keine Einstufung der Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 5 vornehmen. Diese Erklärung wird aktualisiert, sobald die Europäische Kommission die entsprechenden delegierten Rechtsakte erlässt.

Bang & Co GmbH
Oberurseler Str. 51
D-61440 Oberursel

phone +49 (0)6171 7 50 51
phone +49 (0)6171 7 50 52
fax +49 (0)6171 8 60 28

mail: info@bang-co.de
web: www.verpackungsanlagen.de

BANG & CO

Artikel 7 – Mindestanteil an Rezyklat in Kunststoffverpackungen
Da die Kommission die offizielle Methodik zur Messung und Verifizierung des Rezyklatanteils noch nicht veröffentlicht hat (erwartet für das 4. Quartal 2026), kann Bang & Co zum jetzigen Zeitpunkt keine PPWR-konforme Erklärung zum Rezyklatanteil abgeben.
Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen
Die Verpackungen werden nicht als kompostierbar eingestuft; entsprechende Anforderungen sind daher nicht anwendbar.
Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen
Die Verpackungen sind so ausgelegt, dass Gewicht und Volumen auf das technisch notwendige Minimum reduziert sind, wobei Funktionalität, Sicherheit und Leistungsanforderungen gewährleistet bleiben.
Artikel 11 - Wiederverwendbare Verpackungen
Stretchfolien werden nicht als wiederverwendbar eingestuft. Wir weisen auf die Wiederverwendungs-quote im Artikel 29 hin.
Artikel 12 – Kennzeichnung von Verpackungen
Die bereitgestellten Informationen zur Verpackung sind korrekt, konsistent und nicht irreführend und stehen im Einklang mit den zum Anwendungszeitpunkt geltenden Informationsanforderungen.
Artikel 29 – Anforderungen an die Weiterverwendung
Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/40 legt verbindliche Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen fest (40 % bis 2030 und 70 % bis 2040). Zum Zeitpunkt dieser Erklärung hat die Europäische Kommission weder die Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der ökologischen, wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen noch die harmonisierte Methodik zur Berechnung und Überprüfung der Einhaltung dieser Wiederverwendungsziele erlassen. Daher kann die Einhaltung der in Artikel 29 Absatz 1 festgelegten Ziele derzeit weder bewertet noch erklärt werden. Dieser Abschnitt wird aktualisiert, sobald die entsprechenden Durchführungsrechtsakte erlassen sind. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der PPWR sowie dem Delegierten Rechtsakt vom 26. Februar 2026 ist industrielle Stretchfolie von der Verpflichtung ausgenommen, sicherzustellen, dass 100 % der Transportverpackungen wiederverwendbar sind. Diese Ausnahmeregelung gilt für den unternehmensinternen Transport sowie für die nationale Vertriebslogistik und berührt nicht die Anwendbarkeit des allgemeinen Rahmens für die Wiederverwendung gemäß Artikel 29.

Bang & Co GmbH
Oberurseler Str. 51
D-61440 Oberursel

phone +49 (0)6171 7 50 51
phone +49 (0)6171 7 50 52
fax +49 (0)6171 8 60 28

mail: info@bang-co.de
web: www.verpackungsanlagen.de

BANG & CO

REACH-Verordnung

Hiermit bestätigen wir, dass nach derzeitigem Kenntnisstand und basierend auf den Informationen unserer Vorlieferanten, alle Inhaltsstoffe, für die, an Ihr Unternehmen, gelieferten Produkte, vorregistriert wurden oder keine registrierungspflichtigen Inhaltsstoffe enthalten.
Somit ist auch gewährleistet, dass keine besorgniserregenden Stoffe der aktuellen SVHC-Kandidatenliste (https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table) in unseren Produkten enthalten sind oder deren Anteil von mehr als 0,1% überschreiten.
Alle bisher gelieferten Produkte bleiben unverändert und werden auch weiterhin geliefert.
Sämtliche Änderungen werden wir Ihnen sofort und unaufgefordert mitteilen.

Erstellt am: 22.06.2026	von: Robert Siemens (GF)
Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	

Bang & Co GmbH
Oberurseler Str. 51
D-61440 Oberursel

phone +49 (0)6171 7 50 51
phone +49 (0)6171 7 50 52
fax +49 (0)6171 8 60 28

mail: info@bang-co.de
web: www.verpackungsanlagen.de

BANG & CO

Datenblatt

Artikel: STR5001500-23-NP30

Stretchfolie

LLDPE-Cast-Stretchfolie, geeignet für Hochleistungs-Stretchwickler und Anwendungen, die einen hohen Produktionsdurchsatz erfordern. Die Folie ermöglicht eine Reduzierung der Stärke bei gleichbleibend hoher Leistungsfähigkeit, was zu Einsparungen bei den Verpackungskosten sowie zu einer höheren Umweltverträglichkeit führt. Für den Einsatz auf Wickelmaschinen MIT Vorrecksystem.

DESIGNED TO BE 100% RECYCLABLE 

Technische Daten

Merkmal	Methode	Einheit	Richtung	23µ
Stoßfestigkeit	ASTM D1709 A	g	-	150 ±10%
Zugfestigkeit beim Bruch	ASTM D882 B	MPa	Maschinen Richtung	35 ±10%
			Querrichtung	32 ±10%
Zugfestigkeit an der Streckgrenze	ASTM D882 B	MPa	Maschinen Richtung	8,5 ±10%
			Querrichtung	7,5 ±10%
Bruchdehnung	ASTM D882 B	%	Maschinen Richtung	632 ±10%
			Querrichtung	725 ±10%
Reißfestigkeit	ASTM D1922	mN	Maschinen Richtung	3.550 ±10%
			Querrichtung	5.446 ±10%
Stretch	-	%	-	350 ±5%
Haftung	-	g	-	125 ±10%
Recycling Code				

Alle technischen Angaben sind Mittelwerte. Die Eignung des jeweiligen Produktes muss vor Ort erprobt werden. Die angegebenen Werte beziehen sich auf durchschnittliche Analysen unserer Produktion und sind unverbindlich.

Bang & Co GmbH
Oberurseler Str. 51
D-61440 Oberursel

phone +49 (0)6171 7 50 51
phone +49 (0)6171 7 50 52
fax +49 (0)6171 8 60 28

mail: info@bang-co.de
web: www.verpackungsanlagen.de